

Das zusätzlich geschaffene Retentionsvolumen soll in einem Hochwasserschutzregister geführt werden und soll künftigen Bauherren, welche in Bereichen des Hochwasserschutzes liegen, zur Verfügung stehen.

Laut dem Wassergesetz kann nur in einem Überschwemmungsbereich gebaut werden, wenn ein Ausgleich der überbauten Fläche zeitnah erfolgt. Meistens ist dies aber auf Grund der gegebenen Situation nicht möglich, weshalb demnach auch keine Bebauung möglich wäre.

Durch die Zuhilfenahme eines Hochwasserschutzregisters wird ein Instrument geschaffen, dass Bauherren die benötigten Ausgleichs- und Retentionsflächen ablösen und somit erbringen können und eine Bebauung wieder ermöglicht wird.

Mögliches Beispiel:

Bauherr A muss für sein geplantes Einfamilienhaus eine Retentionsfläche von 100 m³ erbringen, um überhaupt bauen zu können. Zumal dies auf dem eigenen Grundstück aber nicht möglich ist, kann er entsprechendes Retentionsvolumen von der Gemeinde erwerben.

Investitionskosten Retentionsmaßnahme	600.000 €
<u>geschaffene Retention</u>	<u>/ 33.000 m³</u>
Kosten je m ³ Retention	18,18 €/m ³
Ablösekosten Bauherr	100 m ³ x 18,18 €/m ³ = 1.818 €

Die Höhe des Ablösebeitrages hat der Gemeinderat in einer Satzung in einer der kommenden Gemeinderatsitzungen noch zu beschließen.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich die bauliche Umsetzung eines Hochwasser-Rückhalteraaumes am Klingengraben im Gewann „Beim Fliegenweg“, Gemarkung Oberlauchringen.

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Entschädigung der Tätigkeit für ehrenamtlich Tätige hat der Gemeinderat erstmals 2001 durch den Erlass einer Entschädigungssatzung sowie durch die Satzungsänderung von 2004 geregelt.

Die Satzung wurde in der Sitzung vom 15.04.2010 durch eine Neufassung ersetzt.

Im Zuge des geplanten Projektes „LIMO“ zur Förderung eines besseren Übergangs zwischen Schule und Ausbildung an der WRS Lauchringen wurde festgestellt, dass die Gewinnung von qualifiziertem Personal für das Projekt durch die gegenwärtig geltenden Stundensätze der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige ausgebremst werde.

Die Neufassung von 2015 sieht eine Erhöhung des Stundensatzes für ehrenamtliche Tätigkeiten von 5,00 Euro auf 7,00 Euro vor. Entsprechend soll ebenfalls der Tageshöchstsatz angehoben werden.

Durch Abgrenzung von anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten werden für Lehrtätigkeiten, Übungsleitertätigkeiten und Betreuungstätigkeiten separate Stundensätze festgesetzt.

Der Gemeinderat beschloss zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit folgende Satzung:

Gemeinde Lauchringen



SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 30.07.2015 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.

581 berichtet Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz für

1. eine Lehrtätigkeit an den gemeindlichen Betreuungseinrichtungen und Schulen beträgt 25,00 EUR/Stunde;
2. eine Übungsleitertätigkeit an den gemeindlichen Betreuungseinrichtungen und Schulen beträgt 10,00 EUR/Stunde;
3. eine Betreuungstätigkeit an den gemeindlichen Betreuungseinrichtungen und Schulen beträgt 7,00 EUR/Stunde;
4. andere ehrenamtliche Tätigkeiten beträgt
 - von 1 bis 8 Stunden 7,00 EUR/Stunde
mindestens 14,00 EUR/Tag
 - von mehr als 8 Stunden 70,00 EUR/Tag.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Für die zeitliche Berechnung der Inanspruchnahme ist die Dauer der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit maßgebend. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten werden nicht hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf der Zeitabstand zwischen den beiden Tätigkeiten zugerechnet werden. Zeiten für die An- und Rückfahrt zum Tätigkeits- bzw. Sitzungsstandort werden nur bei auswärtigen Dienstvorrichtungen hinzugerechnet.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstvorrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.